



**Motion Stucki Walter und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die
Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) (M 133). Eröffnet am:
30.01.2012 Finanzdepartement**

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Die Motion verlangt, dass das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) so zu ändern ist, dass Gelder aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) nur zur Schuldentilgung verwendet werden können.

Das FLG und die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a) sind seit 1.1.2011 in Kraft. Die Rechnungslegung ist ein Schwerpunkt im FLG und in der FLV.

Die Rechnungslegung des Kantons Luzern orientiert sich an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Unsere Rechnungslegung soll ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Luzern zeigen. Sie folgt unter anderem den Grundsätzen Verständlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Periodengerechtigkeit (§§ 31-32 FLG und § 37 FLV).

Im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) haben wir bewusst auf die Zweckbindung von Einnahmen verzichtet. Aus diesem Grund haben wir auch die Zweckbindung der Buchgewinne im Umwandlungsgesetz LUKB gestrichen. Einzige Ausnahme einer Zweckbindung sind die Einnahmen der Strassenrechnung.

Die Ausschüttungen der SNB können ohne Gesetzesänderung, das heisst auf einem finanzpolitisch freiwilligen Weg, zur Schuldentilgung verwendet werden. Unabhängig von der Frage der Entschuldung, muss die Frage der Budgetierung der Ausschüttung beantwortet werden. Massgebend dabei ist ausschliesslich die angenommene Wahrscheinlichkeit der Ausschüttung. Wird dem budgetierten Zahlungseingang nicht gleichzeitig wieder eine Ausgangsposition gegenüber gestellt, tritt der Effekt der vom Motionär gewollten Entschuldung automatisch ein. Dies unter der Voraussetzung, dass der budgetierte Zahlungseingang auch tatsächlich eintritt. Gleichzeitig wird die Schuldenbremse entlastet.

Die Finanzperspektiven des Kantons Luzern sehen gemäss Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2012-2015 für die Jahre 2013 und 2014 nicht rosig aus. Damit die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden können, haben wir das Projekt über Leistungen und Strukturen gestartet. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt von einem nachhaltigen Verbesserungsbedarf von je 66 Millionen Franken für die Jahre 2013 und 2014 aus. Somit dürfte es kaum möglich sein, in den Budgetjahren 2013 und 2014 auf die oben genannte Ausgabenposition zu verzichten.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben am 21. November 2011 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2011-2015 unterzeichnet. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserven nach Gewinnverwendung nicht negativ werden. Ist diese Bedingung erfüllt, schüttet die SNB für das entsprechende Geschäftsjahr jeweils einen Be-

trag von 1 Milliarde Franken an Bund und Kantone aus. Der Anteil des Kantons Luzern beträgt 31,7 Millionen Franken. Die Ausschüttung wird gekürzt, wenn die Ausschüttungsreserve durch die Gewinnausschüttung negativ würde. Eine allfällige Kürzung erfolgt so, dass die Ausschüttungsreserve nach Gewinnausschüttung genau Null beträgt. Die Ausschüttung wird vollständig sistiert, wenn die Ausschüttungsreserve nach Äufnung der Rückstellung für Währungsreserven nicht positiv ist. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 10 Milliarden Franken, wird die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht. Die Höhe des Ausschüttungsbetrages wird zwischen der SNB und dem EFD vereinbart. Die Kantone werden vorgängig informiert.

Das jährliche Gewinnausschüttungspotenzial der SNB beträgt 1 Milliarde Franken. Gemäss Informationen des EFD vom 9. März 2012 wird der Bund in den Voranschlag 2013 und die Finanzplanung der Folgejahre den Bundesanteil an einer SNB-Gewinnausschüttung von 1 Milliarde Franken aufnehmen. Mit diesem Vorgehen will das EFD die Finanzplanung des Bundes verstetigen.

Ihr Rat hat anlässlich der Märzsession 2012 die Motion Schmid Bruno, namens der CVP Fraktion, über die Reduktion der Abhängigkeit der SNB-Ausschüttungspolitik in der Finanzpolitik (M 129) als Postulat erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Postulates werden wir die finanzpolitischen Möglichkeiten überprüfen.

Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.